Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 4736.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleber Kreises auszuführenden acht Chausseelinien.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Beschluß der Kreisstände des Groß-Oschersleber Kreises bestätigt habe, wonach derselbe die von Mir genehmigten und mit den fiskalischen Vorrechten beliehenen, sowie gewisse andere von den Interessenten noch auszubauende Chausseelinien von dem Zeitpunkte der chausseemäßigen Herstellung ab innerhalb der Grenzen des Kreises zu Lasten desselben zur Unterhaltung zu übernehmen sich verpflichtet hat, bestimme Ich hierdurch auf den Antrag der gedachten Kreisstände, daß in Betreff der nachbenannten Chausseen: 1) von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 11. Februar 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 296.); 2) von Groß-Oschersleben über Hornhausen, Ottleben bis zur Braunschweigischen Grenze gegen Schöningen (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 29. Juli 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 371.); 3) von der Halberstadt-Braunschweigischen Staatsstraße von Dardesheim über Badersleben und Dedeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerxheimer Eisenbahnhofe (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 21. Juli 1852., Gesetz-Sammlung für 1852. S. 533.); 4) von Halberstadt über den Huy-Röderhof, Dingelstedt, Eilsdorf, Schlanstedt, die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 21. Juli 1852., Gesetz-Sammlung für 1852. S. 546.); 5) von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 9. Januar 1854., Gesetz-Sammlung für 1854. S. 521.); 6) von Halberstadt über Groß-Quenstedt-Schwanebeck bis zum Neuen Damm (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 12. Mai 1856., Gesetz-Sammlung für 1856. S. 590.); 7) von Eilenstedt bis zu der ad 6. genannten Chaussee (genehmigt durch Meinen Erlaß vom 21. April 1856., Gesetz-Sammlung für 1856. S. 495.); 8) von Eilenstedt nach Dingelstedt (genehmigt durch Meinen Erlaß vom

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1857.

17. Mai 1856., Gesetz-Sammlung für 1856. S. 539.), soweit solche innerhalb des Groß-Oscherslebener Kreises gelegen sind, vom Tage ihrer Abnahme Seitens des Kreises ab, das Recht der Expropriation, die Befugniß der Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen, ingleichen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie die sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, von den betreffenden Gemeinden, Gesellschaften und sonstigen Interessenten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung auf den Kreis Groß-Oschersleben übergehen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4737.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthlr. Vom 26. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 25. August 1856. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden, ihr zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Eisenbahn von Breslau nach Posen und der Flügelbahn von Lissa nach Glogau die Aufnahme einer weiteren Anleihe gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener, vier ein halb Prozent jährliche Zinsen tragender Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des durch Unsere Order vom 20. August 1853. und das Gesetz vom 20. Februar 1854. bestätigten Vertrages vom 28. Juli 1853. und des von Uns genehmigten Vertrages vom 21. Januar 1857., sowie des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen auf Höhe des Nominalbetrages von vier Millionen

lionen vier und vierzig tausend neunhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in

1500 Apoints von 1000 Rthlrn. von Nr. 1. bis 1500.,
3000 Apoints von 500 Rthlrn. von Nr. 1. bis 3000.,
10,449 Apoints von 100 Rthlrn. von Nr. 1. bis 10,449.

unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. F."

nach dem beiliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden zehn Zinskupons und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach Schema II. und III. beigegeben.

Die Kupons, sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, dem Hauptrendanten und den drei Depositarien der Centralkasse, die Zinskupons und der Talon von zwei Mitgliedern der Königlichen Direktion und dem Hauptrendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die vorstehend genannten Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres in Breslau und in Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, die innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft in Ansehung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien und vor allen Prioritäts-Obligationen, mit alleiniger Ausnahme der in Folge des Privilegiums vom 20. August 1853. kreirten Prioritäts-Obligationen Litt. E.

Insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für diese Zinsen aufkommen muß, haben sie außerdem vor allen Stammaktien der Ober-

Oberschlesischen Eisenbahn nebst deren Zinsen und Dividenden das Vorzugsrecht auch in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens.

In Betreff des letzteren bleibt jedoch allen früheren Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn das Vorzugsrecht vor den gegenwärtigen Obligationen Litt. F. ausdrücklich vorbehalten.

§. 4.

Die Garantie, welche vom Staate mit dessen Dividenden und Superdividenden aus dem Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen bis zur Höhe von drei und einem halben Prozent für die Prioritäts-Obligationen Litt. E. übernommen worden ist, erstreckt sich bis zu gleichem Zinssatze auch auf die Prioritäts-Obligationen Litt. F. Die Garantie für den höheren Zinssatz der zuletzt gedachten Prioritäts-Obligationen übernimmt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft selbst, und zwar in der Weise, daß bei Unzulänglichkeit des Reinertrages der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn zur Verzinsung des gesammten Anlagekapitals der Staat mit seiner Garantie bis auf Höhe von drei und einem halben Prozent nach Maaßgabe der Eingangs gedachten Verträge vom 28. Juli 1853. und vom 21. Januar 1857. vorweg eintritt und das, was dann etwa noch ungedeckt bleibt, von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zuzuschießen ist.

§. 5.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft alljährlich verwenden muß:

a) bis auf Höhe von 20,224 Rthlr. 15 Sgr. diejenige Summe, um welche der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn den Bedarf für Verzinsung und Amortisation der acht Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen Litt. E. und den Bedarf an Zinsen für die auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen Litt. F. übersteigt, und
b) die Zinsen der amortisirten Prioritäts-Obligationen Litt. F.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres, von dem Kalenderjahre ab gerechnet, in welchem der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn zuerst die erforderliche Höhe erreicht.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen.

Der Gesellschaft steht auch das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche, alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, die Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermin überlassen.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Litt. F. sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 5. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 8.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 5. zu amortisirenden Obli-

Obligationen werden jährlich im Juli durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt am 1. Oktober in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen zehn Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährigen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgeloosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgeloosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 12.

Die nach §§. 5. 8. 9. 10. und 11. erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in An-

Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Marienbad, den 26. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

Schema I.

Jeder Obligation sind zehn Kupons auf fünf Jahre und ein Talon beigegeben.

Wegen Erneuerung der Kupons und des Talons nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt jedesmal besondere Bekanntmachung.

Prioritäts-Obligation

Littr. F.

der

Oberschlesischen Eisenbahn

№ .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von .... Thaler Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom .... 1857. emittirten Kapitale von 4,044,900 Rthlr. Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Die Depositarien der Centralkasse.
N. N. N. N.

Eingetragen im Lagerbuche № .....
Der Hauptrendant.

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littr. F.

№ .....

Fällig am 1. Oktober 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Oktober 18.. die halbjährlichen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über .... Thaler mit .... Thaler.

Breslau, den ..ten .... 185.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Eingetragen im Kuponbuche № .....

Schema III.

Talon

zu der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Littr. F.

№ .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre.

Breslau, den ..ten .... 185.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).